## BEBAUUNGSPLAN STADT HOFHEIM a.Ts.-WALLAU für das Gebiet Wallau-West

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm Höchst vom 29.10.1975, Az.F.S. 653/75/1149, Gem. Wallau, vervielfältigt durch die Stadtverwaltung Hofheim am Taunus.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom Sept. 1975 übereinstimmen.

Ffm-Höchst, den 19. Juni 1979

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises

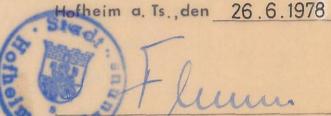
im Auftrag

Vermessungsdirektor

Entworfen und aufgestellt nach §§ 2,8 und 9 des BBauß vom 23.6. 1960 gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. Nov. 1973

Hofheim a.Ts., den 26.6.1978





Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2a (6)BBauG vom 18.8.1976 in der Zeit vom 5.2.1979 bis 5.3.1979 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Hofheim a.Ts., den 7.3.1979



Gem. den Bestimmungen des BBauG und der BauNVO in Verbindung mit der HBO wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 8.5.1979 als Satzung beschlossen.

## Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1) Dachneigung zul. von 18° 38°

2 Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 0,80m nicht überschreiten. Mauern in geschlossener und fester Form sind nicht zugelassen.

HINWEIS

1. Die über den östlichen Teil des Bebauungsplanes führende 20 KV-Freileitung ist unverzüglich nach Fertigstellung der Baustraßen erdzuverkabeln.

2. In dem gekennzeichneten Bereich mit zwingender Bepflanzung nach \$9 (25) BBauG ist entlang der K 785 eine Baumbepflanzung, bestehend aus Linden in einem Mindestabstand von 2,0 m zur Straßengrenze, anzupflanzen. Als Abgrenzung zum Außenbereich wird die Anpflanzung der niedrigkronigen Bäume Sauerkirsche, Vogelbeerbaum, Kugelakazie und Blutpflaume empfohlen.

Hofheim a. Ts., den 10.5.1979

Bekanntmachung der Genehmigung des Planes gemäß § 12 BBAUG durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 29.9.1979



## Planungsrechtliche Festlegungen

Die Bauflächen entlang der K 785 und zur offenen Feldflur sind gemäß § 9 (1) Nr.25 BBAUG aus Gründen des Lärm- und Sichtschutzes ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

## Zeichenerklärung

Geltungsbereich
Baugrenze
gepl. Grundstücksgrenze
Straßenbegrenzungslinie
überbaubare Grundstücksfläche
nichtüberbaubare Grundstücksfläche
vorh. Gebäude
befahrbare Verkehrsfläche
Wege, Einfahrt

Fläche für Garage, Fläche für Stellplatz

Kinderspielplatz
Trafostation
WA allgemeines Wohngebiet
I Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
o, g offene –, geschlossene Bauweise

Aufgestellt: 8.2.78 Dick

Bushaltestelle

öfftl. Parkplatz

zwingende Bepflanzung

Bl. Größe: 0,38 qm